

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die BUILD! Energy eG (BEG) ist eine erneuerbare Bürger - Energiegemeinschaft in Form einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Sitz in 3441Judenau, Gewerbeparkstraße 8. Sie ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu fairen Preisen zu beziehen bzw. abzugeben.

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden.
- 1.2. Mitglieder müssen pro Zählpunkt einen Geschäftsanteil bei der BEG um 1 € zeichnen und können einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der BEG melden.
- 1.3. Mit der Meldung des/der Zählpunktes/Zählpunkte schließen sie für jeden Zählpunkt einen Vertrag mit der BEG ab.
- 1.4. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher

- 2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und behalten den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der BEG bezogen wird.
- 2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der BEG weder beeinflusst noch kann die Teilnahme an der BEG ein solches ersetzen.
- 2.3. Mitglieder verpflichten sich, ihre Energie vorrangig aus der BEG (BUILD! Energy eG) zu dem festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Den Rest der benötigten Energie beziehen sie von ihrem Vertragslieferanten.
- 2.4. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung einer bestimmten Energiemenge durch die BEG.
- 2.5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der BEG die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.
- 2.6. Die Strombezieher werden einem direkten Lieferanten der BEG zugeordnet. Sollte dieser keinen freien Strom zur Verfügung haben, wird aus dem Pool der BEG bezogen. Falls dieser Pool nicht reicht, liefert der Vertragslieferant.
Für den Fall das der Strom aus dem Pool der BEG bezogen wird, ist der dort angesetzte Strompreis laut Aushang mindestens fällig.
- 2.7. Der Strompreis richtet sich nach dem Vertragsabschluss.
- 2.8. Eine Anpassung des Strompreises kann durch den Vorstand beschlossen werden. Diese gilt jedoch nur für jene Strombezieher die keine Preisbindung unterliegen.

3. Rechte und Pflichten für Stromlieferanten

- 3.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielabnehmers und behalten den Einliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann.
- 3.2. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der BEG ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann. Der Stromlieferant wird den direkt hinterlegten Bezugsanlagen zugeordnet und dynamisch vergütet. Die BEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der BEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen (Oemag Marktpreis Preis gem. § 13 Abs. 3 iVm § 41 ÖSG mit Abschlag 60 % des Marktpreises gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG, maximal jedoch 9 Cent/kwh). Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertragsabnehmer.
- 3.2.1. Die BUILD! Energy eG sieht die Programmierung eines Warenwirtschaftssystems vor. Bis zur Finalisierung des Projekts - längstens bis Ende 2024 - wird zum ÖMAG Marktpreis abgerechnet. Die Mehrkosten werden nach Fertigstellung rückwirkend vergütet.
- 3.3. Die Mitglieder sind für den Betrieb der Produktionsanlage verantwortlich, verpflichten sich diese zu warten und gegebenenfalls längere Ausfälle der BEG zu melden.
- 3.4. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die BEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.
- 3.5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der BEG die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.
- 3.6. Der Strompreis richtet sich nach dem Vertragsabschluss.
- 3.7. Eine Anpassung des Strompreises kann durch den Vorstand beschlossen werden. Diese gilt jedoch nur für jene Strombezieher die keine Preisbindung unterliegen.
- 3.8. Die Strombezieher werden den Stromlieferanten direkt zugeordnet und die Vergütung erfolgt individuell nach vereinbarten Strompreisen. Die Bezugsanlagen können bei gemeinsamen Anwerben von zwei oder mehreren Stromlieferanten auch mehrfach zugeordnet werden.

4. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

- 4.1. Die BEG verrechnet die, aus Produktionen innerhalb der Gemeinschaft bezogene Energie, sowie die, aus der Produktion an die BEG abgegebene Energie zuzüglich jeweiliger Verwaltungsgebühren und Mitgliedsbeiträgen.
- 4.2. Die Abrechnung erfolgt mittels monatlicher Lastschrift. Die Vergütung der Stromlieferanten erfolgt ebenfalls monatlich.
- 4.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die BEG vom zuständigen Netzbetreiber.
- 4.4. Die restliche Energie, die vom Vertragsenergielieferanten bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.
- 4.5. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber bzw. dem Restenergielieferanten direkt in Rechnung gestellt.
- 4.6. Der Rechnungsversand erfolgt per Email an die angegebene Adresse.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1. Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der BEG vom Konto des Mitglieds abgebucht (SEPA Lastschrift) oder im Falle einer Gutschrift auf diese überwiesen.
- 5.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die BEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

Die Auszahlung an die direkt verknüpfte Erzeugeranlage ist daraufhin bis auf einen Zahlungseingang gesperrt.

5.3. Bei wiederholter Mahnung behält sich die EEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

6. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

6.2. Die Verträge sind jeweils auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend.

6.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

6.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

6.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:

- von jedem der Partner bei groben Verletzungen der jeweils anderen Vertragspartei;
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist;

6.6. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen.

6.7. Die BEG kann bei stark schwankenden Energiepreisen die Erzeuger oder Verbraucher ruhende stellen oder aus der BEG ausschließen. Damit der Gemeinschaft keine erheblichen Kosten entstehen.

7. Qualität und Haftung

7.1. Jeder Genossenschafter haftet mit dem Geschäftsanteil und dem 1-fachen seines Geschäftsanteiles.

7.2. Bei Zahlungsausfall von Großanlagen auf Verbraucherseite können Ersatzansprüche an die zugeordneten Erzeuger fällig werden. Die Sonderbedingungen werden vor der Genossenschaftsaufnahme der Großabnehmer mit dem zugeordneten Erzeuger schriftlich geklärt.

7.3. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der BEG.

8. Rücktrittsrecht für Verbraucher

8.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die EEG verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner entsprechend ihrer Datenschutzerklärung

9.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: Energy@build.at

9.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.4. Gerichtsstand ist Tulln, für Verbraucher*innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

9.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

9.6. Änderungen im AGB sind laut Aushang gültig und oder werden per Mail versendet.

9.7. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum seiner Teilnahme erfüllt sind. Sollten diese nicht erfüllt sein und der Gemeinschaft dadurch Aufwände entstehen, werden entsprechende Bearbeitungsgebühren weiterverrechnet. Es gelten die Pauschalen bzw. Stundensätze des jeweiligen Anbieters.